



PLSN-1067ME
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	XI-GE/19/54
Datum:	9. JAN. 1995
Verteilt	9. Jan. 1995

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2433	Datum
-	WP-6511	Hr Widder	FAX	2230	28.12.94

Betreff:

Pflanzenschutzgerätegesetz - PGG

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Murac

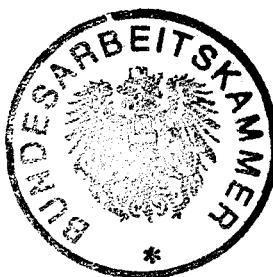
Eleonora Hostasch

Der Direktor:

iA

Ettl

Mag Johanna Ettl



Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
(0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
12.151/06-IA2a/94	WP/Wd/Ho/6511	2433 <input checked="" type="checkbox"/> 2230	22.12.1994

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten
(Pflanzenschutzgerätegesetz - PGG)

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den obgenannten Gesetzesentwurf dem
Grunde nach keinen Einwand.

Allerdings ist nicht einzusehen, warum die Vollziehung eines solchen Gesetzes,
das nahezu ausschließlich im Interesse des Sektors Landwirtschaft liegt, über
das Budget finanziert werden soll.

Nach dem Dafürhalten der Bundesarbeitskammer wäre dafür Sorge zu tragen, daß
alle Kosten, die aus der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsen, von den Nutz-
nießern abzugelten sind.

Negativ am Entwurf ist zu vermerken, daß er die Bedürfnisse des Arbeitnehmer-
schutzes mit keinem Wort erwähnt. Hier ist einmal mehr zu bedauern, daß das

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

2.
Blatt

Arbeitnehmerschutzgesetz aufgrund des Landarbeitergesetzes 1984 für Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht gilt, da ansonsten ein Hinweis auf den Arbeitnehmerschutz in diesem Gesetz entbehrlich wäre.

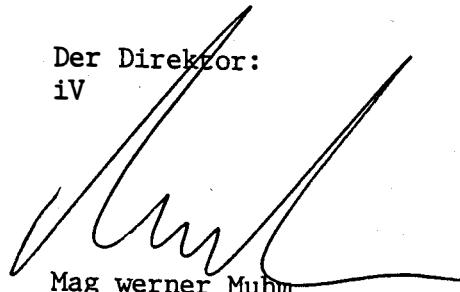
Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch



Der Direktor:
iV


Mag. werner Muhr